Kahlert Padberg
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare

Versicherungsrecht aktuell
– Neues aus allen Versicherungssparten –

Fiktive Reparaturkosten und kein Ende ...

Der Bundesgerichtshof hält an seiner „Porsche-Rechtsprechung" fest, lässt die Tür für die Versicherung aber offen.

Der Bundesgerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung vom 20.10.2009 – VI. ZR 53/09 – an seiner bereits im sogenannten Porsche-Urteil (BGHZ 155, 1) geäußerten Rechtsauffassung festgehalten, dass der Geschädigte seiner Schadensberechnung auf fiktiver Reparaturkostenbasis grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf, die ein von ihm selbst eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Dem aktuellen Urteil lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Kläger gegenüber der beklagten Versicherung die von der Versicherung gekürzten Stundenverrechnungssätze als restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall erstreiten wollte, wobei es sich bei dem Fahrzeug des Klägers um einen zum Unfallzeitpunkt ca. 9 ½ Jahre alten VW Golf mit einer Laufleistung von über 190.000 km handelte. Die beklagte Versicherung wandte ein, dass sich der Geschädigte insbesondere aufgrund des Alters des Kfz auf niedrigere Stundenverrechnungssätze einer vom Schädiger bzw. der Versicherung benannten „freien Karosseriewerkstatt" verweisen lassen müsse, eine Erstattungsfähigkeit des im Sachverständigengutachten zugrunde gelegten Stundenverrechnungssatzes einer markengebundenen VW-Fachwerkstatt nicht anzusetzen sei. Der BGH hat in dieser Entscheidung nochmals ausdrücklich die Richtlinien festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Werkstatt auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten sind.

Ist das geschädigte Fahrzeug bis zu 3 Jahre alt und/oder hat der Geschädigte bei einem älteren Kfz dieses immer in einer markengebundenen Fachwerkstatt warten und reparieren lassen, was im Zweifel darzulegen und zu beweisen wäre, so besteht ein nicht zu kürzender Anspruch auf die Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, so der BGH, könne der Geschädigte und demnach auch die Versicherung, darlegen und beweisen, dass die Reparatur in einer freien Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspreche.

Die Entscheidung ist für die gerichtliche Praxis als äußerst problematisch zu beurteilen. Mit der Entscheidung öffnet der BGH die Möglichkeit, dass der Geschädigte nach Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens den Nachweis führen kann, dass sich die Reparatur bei der freien Fachwerkstatt als ebenso fachmännisch darstellt, wie bei einer markengebundenen Fachwerkstatt. Es steht aber zu erwarten, dass derartige Verfahren aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer Begutachtung durch einen Sachverständigen nicht zugeführt, sondern im Vergleichswege beendet werden. Eine Klärung der Rechtslage ist mit der Entscheidung des BGH eben nicht erreicht worden, obwohl dieser die Möglichkeit dazu gehabt hätte.

BGH, Urteil vom 20.10.2009 – VI. ZR 53/09 –

Hamm@kahlert-padberg.de
Willy-Brandt-Platz 9 | 59065 Hamm
Telefon 02381-9199-0
Telefax 02381-9199-100/200

Leipzig@kahlert-padberg.de
Lampestraße 9 | 04107 Leipzig
Telefon 0341-22641-0
Telefax 0341-22641-90

Halle@kahlert-padberg.de
Hansering 11 | 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345-23299-0
Telefax 0345-23299-90

www.kahlert-padberg.de

Auch Skifahren will gelernt sein.

Das OLG Celle hat in der vorgenannten Entscheidung ausgeurteilt, dass einem Skifahrer, der aufgrund einer ungeschickten Eigenbewegung zum Sturz kommt und dadurch in seiner körperlichen Integrität beschädigt wird, kein Anspruch gegen seine Unfallversicherung zusteht.

Der Kläger ist Skifahrer und war auf einer geöffneten Piste talabwärts unterwegs. Ein anderer Skifahrer überholte diesen rechtsseitig, indem er ganz dicht an dem Kläger vorbeifuhr, ohne ihn jedoch zu berühren. Der Kläger fiel dann aus Schreck, ob dieses Manövers, um und zog sich erhebliche Verletzungen im Schulterbereich zu. Der Kläger ging nun aus dem Unfallereignis gegen seine Unfallversicherung vor, die einwandte, es habe kein Unfall vorgelegen.

Das OLG gab der Versicherung recht. Eine Inanspruchnahme des Unfallversicherers setze voraus, dass ein Unfall überhaupt vorliege. Ein Unfall liege vor, wenn der Geschädigte plötzlich von außen durch ein auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erlitten habe oder aber eine Eigenbewegung zusammen mit einer äußeren Einwirkung das Unfallereignis ausgelöst habe.

Das Gericht verneinte die Unfalleigenschaft, da lediglich eine ungeschickte Eigenbewegung des Klägers zu der Gesundheitsbeschädigung geführt habe. Anders wäre der Fall, so das Gericht, zu beurteilen, wenn der Betroffene eine Ausweichbewegung bzw. Ausweichreaktion durchgeführt habe oder eine Kollision vorgelegen hätte.

Auch, so das Gericht, beruhe die Verletzung nicht auf einer „erhöhten Kraftanstrengung", welche, führe sie zu einem Schaden, einem Unfall gleichstehe. Eine erhöhte Kraftanstrengung setzt eben einen besonderen Kraftaufwand voraus, die über das Maß dessen hinausgehe, was für den gewöhnlichen normalen Bewegungsablauf notwendig sei. Der erhöhte Kraftaufwand müsse sich darüber hinaus auf den durch den Unfall beeinträchtigten Körperbereich auswirken.

Dies, so das Gericht, könne bei einer „normalen" Skiabfahrt nicht angenommen werden, da durch diese insbesondere die Schulterpartie nicht übergemäß beansprucht werde.

Die Entscheidung zeigt eindeutig auf, woran sich die obergerichtliche Rechtsprechung insbesondere bei Skiunfällen orientiert. Es bedarf mindestens einer verhältnismäßigen Ausweichreaktion, die zu der körperlichen Beeinträchtigung führt. Bei dem Merkmal der erhöhten Kraftanstrengung ist insbesondere die Verletzungsfolge zu berücksichtigen. Beim Skifahren wird der gesamte Knie- und Beinbereich übergemäß beansprucht, sodass Verletzungen dieses Bereichs über die Definition der „erhöhten Kraftanstrengung" zu einer Leistungsverpflichtung der Versicherung führen können.

OLG Celle, Urteil vom 15.01.2009 – 8 U 131/08 –

Heinz-Georg Mühling
Rechtsanwalt
Büro Hamm

Dr. Herbert Lohmann
Rechtsanwalt
Büro Hamm

Dr. Stephan Renners
Rechtsanwalt
Büro Hamm

Kerstin Hartwig
Rechtsanwältin
Büro Leipzig

Dr. Tobias Weimer
Rechtsanwalt
Büro Hamm